

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom . . . -2. Juni 1977

mit dem das Zweite NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetz geändert wird

Artikel I

Das Zweite NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 105/1955 in der Fassung der Gesetze, LGBl.Nr. 194/1968 und LGBl.Nr.96/1971 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, sowie für die Durchführung von Verbesserungen größeren Umfanges in verbesserungswürdigen Baulichkeiten, die nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 153, oder des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr. 280/1967, in der Fassung BGBl.Nr. 386/1976, gefördert wurden, wird, wenn die Bauführung des im Bewilligungsbescheid bewilligten Bauvorhabens nach dem 31. Dezember 1954 vollendet wurde, auch dann eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gewährt, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs.1 nicht gegeben sind."

2. Im § 2 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung 4 und 5; als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Wegen der Durchführung von Verbesserungen größeren Umfanges in verbesserungswürdigen Baulichkeiten (§ 1 Abs.2) wird eine Grundsteuerbefreiung nur in einem Hundertsatz des nach Abs.1 und 2 errechneten Befreiungsausmaßes gewährt. Dieser Hundertsatz entspricht dem Ausmaß der gewährten Förderung im Verhältnis zu den nach den Bestimmungen des § 2 Abs.2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu ermittelnden angemessenen Gesamtbaukosten für das gesamte Gebäude, an dem die Verbesserung vorgenommen wird."

3. § 4 Abs.2 lit.f hat zu lauten:

"f) im Falle des § 1 Abs.2 eine Bestätigung der Landesregierung über die Gewährung einer Förderung; bei einer Grundsteuer-

befreiung für die Durchführung von Verbesserungen größeren Umfanges in verbesserungswürdigen Baulichkeiten (§ 1 Abs.2) eine von der Landesregierung auszustellende Bestätigung über das Ausmaß der Förderung und die angemessenen Gesamtbaukosten für das Gebäude, an dem die Verbesserung vorgenommen wird."

4. § 4 Abs.4 hat zu entfallen.

5. § 6 hat zu lauten:

"Die Aufgaben, die von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes besorgt werden, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.